

SkB Dr. Boehm fragte, ob der Kreis zusätzlich Begünstigter sein könne.

Ltd. KBD Dr. Hoffmann versprach dies zu prüfen und die Antwort zu Protokoll zu geben:

Das Umwelthaftungsgesetz erweitert die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Verursacher von Schäden an Rechtsgütern durch eine öffentlich-rechtliche Verantwortung für Umweltschäden. Für Schäden an Flora, Fauna, Böden und Gewässern können die Verursacher von der noch zu bestimmenden Behörde herangezogen werden. Sofern der Kreis Eigentümer oder Sachwalter von Umweltgütern ist, kann er von der neuen Regelung begünstigt werden.